



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

09/2020

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

Aussetzungsentscheidungen des Bundesamtes – Ein Überblick	4
Das Vom-Blatt-Dolmetschen der Niederschrift	5
Digitale Informationsangebote – die Bibliothek des Bundesamts	6
Neues Projekt für den Aufbau eines nachhaltigen Rückkehr- und Reintegrationsmanagements in Bosnien und Herzegowina (BiH)	7

Aus der Rechtsprechung

OVG Bremen: Maßstab der Zumutbarkeit der Niederlassung bei § 3e Asylgesetz (interner Schutz)	7
--	---

Blick Zum Nachbarn

EU-Partnerbehörde: Irland – das International Protection Office	8
---	---

Was sonst? Literatur

Informationszentrum Asy und Migration weist hin auf...	8
--	---

Impressum

Aussetzungsentscheidungen des Bundesamtes – Ein Überblick

Zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie und zur Verhinderung weiterer Infektionsketten innerhalb der EU wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angewiesen, alle Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland bis auf Weiteres vorübergehend auszusetzen. Das Bundesamt setzte in allen Verfahren, soweit notwendig, den Vollzug der Abschiebung aus.

Die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung führt dazu, dass eine Überstellung nicht vollzogen wird. Die in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehene Überstellungsfrist wird unterbrochen.¹ Die in Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, dass auch die zuständigen Behörden die Durchführung der Überstellungsentscheidungen aussetzen können, erweitert die Fallgruppen, in denen einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung im Sinne des Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO zukommt.² Diese unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit wird im nationalen Recht durch § 80 Abs. 4 VwGO eröffnet. Mindestvoraussetzung für eine behördliche Aussetzungsentscheidung ist zunächst ein anhängiger Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsanordnung.

Zum Zeitpunkt der Aussetzung bestanden aufgrund der erfolgten Grenzsicherungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung.³ Aufgrund der Corona-Pandemie stand nicht fest, dass die Überstellung auch tatsächlich zeitnah erfolgen könne. Doch gerade bei nach Erlass der Abschiebungsanordnung auftretenden Abschiebungshindernissen kann das Bundesamt die Vollziehung (vorläufig) aussetzen.

Die Aussetzungsentscheidung unter Berufung auf Grenzsicherungen und Reiseverbote infolge der Corona-Krise war danach, wenn nicht sogar geboten, so jedenfalls sachlich vertretbar, da Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten waren.⁴ Die durch die Corona-Pandemie hervorgerufene außerordentliche und extreme

1 Vgl. EuGH, Urteil vom 13. September 2017, C-60/16, NVwZ 2018, 46 Rn. 67, 71 – Khir Amayry; BVerwGE 156, 9 = NVwZ 2016, 1492 Rn. 18.

2 Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – juris Rn. 19f., vgl. auch EuGH, Urteil vom 13.09.2017 – C-60/16 – juris Rn. 61ff.

3 Vgl. VG Aachen, Urteil vom 10.06.2020 – 9 K 2584/19.A -, juris Rn. 76f.; VG Berlin, Beschluss vom 16.07.2020 – 28 L 203/20 A -, juris Rn. 14; VG Trier, Beschluss vom 05.08.2020 – 7 L 2362/20.TR -, VG Karlsruhe, Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20

4 Vgl. VG Gießen, Beschluss vom 08.04.2020 - & L 1015/20.GLA - juris Rn. 7; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20

Lage und die deshalb ergriffenen Maßnahmen bildeten einen sachlich tragfähigen, willkürfreien und nicht rechtsmissbräuchlichen Anlass für die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung.⁵

Die Aussetzung der Vollziehung setzt – über das Vorliegen sachlich vertretbarer Erwägungen hinaus – nicht die Gewährung effektiven Rechtsschutzes voraus.⁶ Aus Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO lässt sich nicht entnehmen, dass seine Vollziehung nur zu dem Zweck ausgesetzt werden darf, eine gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung zu ermöglichen und damit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zu dienen.⁷ Aus der Verwendung der Konjunktion “um [...] zu” in der deutschen Fassung kann eine entsprechende finale Verknüpfung nicht hergeleitet werden. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den anderen sprachlichen Fassungen. Diesen ist allein ein Gleichlauf des Rechtsbehelfs und der Möglichkeit einer Aussetzungsentscheidung zu entnehmen.⁸

Die Behörde kann durch eine Vollzugsaussetzung im Falle eines vorübergehenden faktischen Hindernisses flexibler und gegebenenfalls auch schneller reagieren, als dies durch die Ergreifung gerichtlichen Rechtsschutzes möglich wäre. Ebenso kann die Behörde im Sinne einer einheitlichen Behandlung der Asylverfahren in einer Vielzahl von Fällen in gleicher Weise verfahren. Dieses Verständnis steht zugleich im Einklang mit der Aufgabe des Bundesamtes, die rechtliche Entwicklung nach Erlass der Abschiebungsanordnung im Blick zu behalten und selbst auf eintretende Abschiebungshindernisse zu reagieren.⁹

Die EU-Kommission äußert sich in ihrer Mitteilung vom 17.04.2020 in Bezug auf Überstellungsfristen nur dahingehend, dass deren Verstreichen nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO den Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat nach sich zieht. Sie geht jedoch nicht darauf ein, ab welchem Zeitpunkt die Überstellungsfrist zu laufen beginnt. Dabei stellt Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO unter Verweis auf Art. 27 Abs. 3 der Verordnung klar, dass ein Rechtsbehelf mit

5 Vgl. VG Osnabrück, Beschluss vom 12.05.2020 – 5 B 95/20 -, juris Rn. 16; VG Karlsruhe, Beschluss vom 25.06.2020 – A 1 K 6703/19 -; VG Berlin, Beschluss vom 16.07.2020 – 28 L 203/20 A -, juris Rn. 20, VG Karlsruhe, Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20

6 Vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20

7 Vgl. VG Minden, Beschluss vom 06.07.2020 – 12 L 485/20.A -, juris Rn. 53ff.; VG Berlin, Beschluss vom 16.07.2020 – 28 L 203/20 A -, juris Rn. 17; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20

8 Englisch: “pending the outcome of the appeal or review”, Französisch: “en attendant l’issue du recours ou de la demande de révision”; dazu VG Minden Beschluss vom 06.07.2020 – 12 L 485/20.A -, juris Rn. 55ff

9 Vgl. VG Minden Beschluss vom 06.07.2020 – 12 L 485/20.A -, juris Rn. 35; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20

aufschiebender Wirkung die Überstellungsfrist unterbricht und diese erst ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zu laufen beginnt. Art. 27 Abs. 4 der Dublin-III-VO regelt den weiteren Fall, in dem die Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung von der zuständigen Behörde angeordnet werden kann.¹⁰

Die Vorgehensweise des Bundesamtes ist damit rechtlich zulässig und steht nicht im Widerspruch zu den Aussagen der EU-Kommission, die sich mit den genannten Rechtsgrundlagen in ihrer Mitteilung gar nicht auseinandersetzt.¹¹ Die Frage der Zulässigkeit einer Aussetzung der Vollziehung wird von der Dublin-III-VO nicht unionsrechtlich einheitlich geregelt. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO eröffnet vielmehr den nationalen Gesetzgebern der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine behördliche Aussetzungsentscheidung zuzulassen. Für die Europäische Kommission bestand demgemäß kein Anlass, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, so auch VG Karlsruhe Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20.

Referat 32A

Das Vom-Blatt-Dolmetschen der Niederschrift

Die Sprachmittlung spielt eine zentrale Rolle im Asylverfahren, das von Menschen betrieben wird, die der deutschen Sprache in der Regel nicht oder nicht hinreichend kundig sind. Ein gutes Verständnis der Handlungsweisen und Strategien beim Dolmetschen und beim Übersetzen ist daher von besonderer Bedeutung. Es sind hauptsächlich die Entscheiderinnen und Entscheider, die im Rahmen von Anhörungen regelmäßig mit diesen Begriffen zu tun haben. Referat 31E – Sprachdienste möchte daher auf die missverständliche Nutzung von Fachbegriffen hinweisen, um Entscheiderinnen und Entscheider für die korrekte Nutzung der Begrifflichkeiten zu sensibilisieren.

Im engeren Sinne bedeutet das Übersetzen die Übertragung von Inhalten in schriftlich fixierter Form: Hier kann das Ergebnis auch nach längerer Zeit noch verfeinert und korrigiert werden. Demgegenüber steht das Dolmetschen als die mündliche Übertragung eines Inhalts in eine andere Sprache: Das Endergebnis einer

Verdolmetschung ist stets flüchtig und kann nicht geändert oder verbessert werden. Beim Dolmetschen ist auch eine Recherche (zum Beispiel zu Terminologien oder zum üblichen Sprachgebrauch) nicht möglich.

Die Sprachmittlung umfasst alle Formen der Kommunikation zwischen Sprachen, ob schriftlich oder mündlich. Das Asylgesetz (§17) spricht demzufolge zurecht von der Hinzuziehung eines Sprachmittlers – da bei den meisten Asylverfahren sowohl die Übersetzung von Schriftstücken als auch die Verdolmetschung von mündlichen Aussagen stattfindet. Was aber passiert, wenn Anhörende die schriftlich fixierten Aussagen mündlich übertragen lassen, damit die Antragstellenden deren Richtigkeit überprüfen können?

Diese Art von Übertragung wird „Vom-Blatt-Dolmetschen“ genannt (früher auch irreführend: Stegreifübersetzung, Vom-Blatt-Übersetzen). Da das Produkt der (mündlichen) Verdolmetschung eines schriftlichen Textes flüchtig ist und die Grundvoraussetzungen an eine übersetzerische Tätigkeit nicht erfüllt (keine spätere Nachbesserung oder Recherche möglich), muss hier von einer Verdolmetschung die Rede sein. Schon hier wird deutlich, dass das Wort „Rückübersetzung“, das auch im Bundesamt zum gängigen Sprachgebrauch gehört, als solches nicht zum Vorgang passt, den es bezeichnen soll.

Haben wir es also stattdessen mit einer „Rückverdolmetschung“ zu tun? Bei genauerem Hinsehen sieht man, dass auch dieser Begriff die Sache nicht wirklich trifft. Denn Dolmetschende dolmetschen keineswegs genau das in die Ausgangssprache zurück, was seitens des Asylsuchenden gesagt wurde. Hier wird die Niederschrift der Anhörung in die Ausgangssprache zurückübertragen – und sie ist eine schriftlich fixierte Version der Verdolmetschung, wie diese von der entscheidenden Person verfasst, korrigiert und nachgebessert wurde. Das Produkt der ursprünglichen Verdolmetschung – hierin besteht ihr Wesen – ist nicht mehr da; es liegt nun ein Text vor, der nur im Sinn, nicht aber im Wortlaut der ursprünglichen Aussage entspricht, zumal auch die vielen Verständnisfragen und Nachfragen nicht verbatim aufgeschrieben werden. Dieser Text, das Anhörungsprotokoll (oder die Niederschrift der Anhörung), ist somit das Ergebnis der Arbeit der anhörenden Person, die diesen Text verfasst hat.

Die mündliche Übertragung dieses Schriftstücks muss daher korrekterweise als „Vom-Blatt-Dolmetschen des Anhörungsprotokolls“ oder „Vom-Blatt-Dolmetschen der Niederschrift“ bezeichnet werden.

¹⁰ Vgl. EuGH, U. v. 13. September 2017, C-60/16, NVwZ 2018, 46 Rn. 67, 71 – Khir Amayry; BVerwGE 156, 9 = NVwZ 2016, 1492 Rn. 18
¹¹ Vgl. VG Karlsruhe Urteil vom 26.08.2020 – A 1 K 1026/20 -, ähnlich auch VG Minden Beschluss vom 06.07.2020 – 12 L 485/20.A -, juris Rn. 64, VG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2020 – 22 K 8760/18.A -, juris Rn. 122ff., so im Ausgangspunkt auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.07.2020 – 1 LA 120/20 -, juris Rn. 18

Diese Unterscheidung hat durchaus eine juristische Bedeutungsebene, die nicht zu unterschätzen ist. Weder Antragstellende noch Dolmetschende nämlich haben im Rahmen dieses Vorgangs das Recht, nebensächliche Formulierungen zu beanstanden (wie „ein wenig“ statt „ein bisschen“). Das würde auch den Sinn verfehlen. Bei einer tatsächlichen „Rück-Übersetzung“ aber müsste genau hierin die Absicht liegen: Die ursprüngliche Aussage so getreu wie möglich aus der Zielsprache in die Ausgangssprache zu übertragen. Auch die Dolmetschenden können nicht bestätigen, dass die Niederschrift das (flüchtige) Produkt ihrer zuvor getätigten Verdolmetschung getreu wiedergibt: Die Niederschrift ist vielmehr das Produkt einer von Anhörenden vorgenommenen Umformulierung und Umkontextualisierung, die auf den mündlichen Aussagen der Dolmetschenden basieren.

Der Zweck der Vom-Blatt-Verdolmetschung des Anhörungsprotokolls besteht gemäß DA-Asyl darin, den Antragstellenden die Gelegenheit zu geben, „sich zu Übersetzungsfehlern [sic!] oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern“. Diesen Zweck erfüllt das Vom-Blatt-Dolmetschen, und es ist an der Zeit, das Wort „Rückübersetzung“ vor allem in Rahmen der Anhörung aus unserem dienstlichen Sprachgebrauch zu verbannen.

Wenn Entscheiderinnen und Entscheider den richtigen Begriff verwenden und konsequent bleiben möchten, sollte die „Rückübersetzung“ durch das „Vom Blatt-Dolmetschen“ (gegebenenfalls „Vom-Blatt-Verdolmetschung“, wenn es einen konkreten Vorgang betrifft) ersetzt werden, und zwar nicht nur in den verschiedenen Dienstanweisungen und anderen Dokumenten, sondern auch im mündlichen Gebrauch.

Team Qualitätssicherung, 31E

Digitale Informationsangebote – die Bibliothek des Bundesamts

Seit 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen großen organisatorischen Änderungsprozess durchlaufen: Die Zahl der Außenstellen und der BAMF-Beschäftigten vervielfachte sich – und damit wuchsen auch die Anforderungen an die Informationsbereitstellung. Der Anteil der Beschäftigten in den Außenstellen hat erheblich zugenommen; lediglich Bücher per Hauspost an die Außenstellen zu verschicken genügt nun weitgehend nicht mehr. Die Bibliothek musste (und muss) neue Wege gehen,

um den neuen Arbeitsanforderungen gerecht zu werden. Hierzu gehört zunächst hauptsächlich die Zurverfügungstellung juristischer Fachliteratur durch Lizenzierung entsprechender Verlagsdatenbanken. Allen voran natürlich [Beck-Online](#) und [WoltersKluwer Online](#), beides etablierte Verlagsgruppen, die elektronische Volltexte über ihre Plattformen bereitstellen. Ob Fachzeitschriften wie der [„Informationsbrief Ausländerrecht“](#), die [„Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik \(ZAR\)“](#) oder der [„Schnelldienst AuAS“](#) – mit wenigen Klicks haben alle Beschäftigte im BAMF über das Intranet Zugang zu den Ausgaben dieser Zeitschriften.

Ein Verzeichnis aller im BAMF elektronisch verfügbaren Zeitschriften lässt sich bei der [EZB](#) (elektronische Zeitschriftenbibliothek) abrufen. Von hier aus kann nach Aufruf des Titels innerhalb des BAMF-Netzwerks direkt auf die jeweiligen Zeitschrifteninhalte zugegriffen werden.

Aber nicht nur Zeitschriften, sondern auch eine Vielzahl von Büchern sind mittlerweile digital verfügbar, darunter auch Standardkommentare wie der sogenannte „Renner“ – der mittlerweile von Bergmann/Dienelt herausgegebene [Kommentar zum Ausländerrecht](#) – oder der [Kommentar zum Asylgesetz](#) von Reinhard Marx. Als elektronische Volltexte lassen sich die verlinkten Paragraphen und Urteile schnell aufrufen, und häufig genutzte Abschnitte der Werke können im persönlichen Benutzungskonto abgespeichert werden.

Da noch nicht alle Verlage den Weg der Digitalisierung mitgegangen sind, beschafft die Bibliothek nach wie vor die gängige Fachliteratur zum Ausländer- und Asylrecht in gedruckten Ausgaben, die für BAMF-Beschäftigte bequem über den Bibliothekskatalog zur Ausleihe bestellt werden können. Auch Aufsätze und alle lizenzierten elektronischen Ressourcen sind selbstverständlich hier verzeichnet und können entweder direkt aufgerufen oder nach persönlicher Anmeldung bestellt werden.

Welche Inhalte in den relevanten Fachzeitschriften erschienen sind, erfahren Sie über den wöchentlich erscheinenden „ZID“ (Zeitschrifteninhaltsdienst): Hier werden alle aktuellen Inhaltsverzeichnisse aus den abonnierten Zeitschriften der Bibliothek als PDF im Intranet zur Verfügung gestellt. Ist ein für Sie interessanter Artikel enthalten, erstellen wir Ihnen gerne auf Bestellung eine Kopie. Die hier beschriebenen Angebote stellen selbstverständlich nur einen kleinen Teil unserer Dienstleistungen, Recherchemöglichkeiten und Bestände dar – weitere Informationen stellen wir gerne per Mail oder persönlich zur Verfügung. Bei

Fragen, Anregungen und Wünschen steht das Team rund um die Bibliothek unter der E-Mail Adresse bibliothek@bamf.bund.de zur Verfügung.

Gabriele Zips, 62H

Neues Projekt für den Aufbau eines nachhaltigen Rückkehr- und Reintegrationsmanagements in Bosnien und Herzegowina (BiH)

Am 1. September 2020 ist das 24-monatige Projekt „Unterstützung des Aufnahme- und Integrationsystems für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die im Rahmen von Rückübernahmeabkommen zurückkehren“ gestartet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert dieses Projekt und hat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem bosnischen-herzegowinischen Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge (Ministry for Human Rights and Refugees – MHRR) abgeschlossen. Ziel ist der Auf- und Ausbau staatlicher Strukturen, um eine reibungslose Aufnahme, Unterbringung und Reintegration von Rückkehrenden aus Deutschland, aber auch aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, sicherzustellen.

Das Projektvorhaben ist ganzheitlich ausgerichtet und bezieht alle Verwaltungsebenen der multithnischen Föderation BiH in die Koordinierung der Rückkehr-Thematik mit ein. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf der kommunalen Ebene. In den Gemeinden sollen „Rückübernahme-Teams“, bestehend aus lokalen Mitarbeitenden des Sozialamts, der Arbeitsagentur, des Gesundheitswesens und der Polizei gebildet werden. Diese Teams sollen die Rückkehrenden individuell beraten und begleiten, um die soziale und wirtschaftliche Reintegration im Heimatland zu erleichtern. Im Rahmen des Projekts sollen auch vorübergehende Unterkünfte zur Verfügung gestellt und für diesen Zweck leerstehende gemeindeeigene Wohngebäude renoviert werden. Darüber hinaus ist eine landesweite Informationskampagne geplant, um über die Risiken irregulärer Migration aufzuklären und über legale Migrationsmöglichkeiten nach Deutschland beziehungsweise in die Europäische Union zu informieren.

Das BiH Ministerium für Menschenrechte und Flücht-

linge in Sarajevo wird nach Ablauf des Projekts den landesweiten Ausbau des Rückkehr- und Reintegrationsmanagements in eigener Verantwortung fortführen. Von diesem Projekt sind Impulse für die anderen Westbalkanstaaten zu erwarten. Das Ziel ist, dass sich staatliche Strukturen im Bereich Rückkehr- und Reintegrationsmanagement nachhaltig etablieren.

Silvia Merkle, 92D

OVG Bremen: Maßstab der Zumutbarkeit der Niederlassung bei § 3e Asylgesetz (interner Schutz)

Mit Urteil vom 26.05.2020 (Az. OVG 1 LB 56/20) entschied das OVG Bremen, dass ein Niederlassen am Ort des internen Schutzes dem Antragsteller nur zumutbar ist, wenn er dort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, das heißt sein Existenzminimum gesichert ist. Im Falle fehlender Existenzgrundlage ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben, auch dann nicht, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind (siehe Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 185). Die für einen internen Schutz erforderliche Sicherung des Existenzminimums muss zudem auf Dauer gewährleistet sein. Das folgt aus dem Begriff des ‚Niederlassens‘ (engl.: ‚settle‘), der eine dauerhafte Wohnsitznahme an einem Ort bezeichnet.

Diese Voraussetzungen lägen in Afghanistan nicht vor. Es könne dem Kläger (einem gesunden alleinstehenden Mann) nicht zugemutet werden, sich in Kabul, Herat, Masar-e Sharif oder einer anderen Provinz Afghanistans niederzulassen.

Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis des Bundesamtes:

Mit dieser Entscheidung weicht das Oberverwaltungsgericht von der Rechtsauffassung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 29.11.2019 – A 11 S 2376/19) ab und lässt die Revision aufgrund der Frage des Zumutbarkeitsmaßstabes bei § 3 Buchstabe e Asylgesetz zu. Die zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde bereits eingelegt.

Georg Meyer, 61E

EU-Partnerbehörde: Irland – das International Protection Office

Seit 2017 ist die neu geschaffene Asylbehörde International Protection Office (IPO) für die Durchführung der Asylverfahren in Irland zuständig. Das IPO beschäftigt derzeit 149 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und untersteht dem Justizministerium.¹

Das Asylbegehren kann direkt bei der IPO oder bei Ankunft an der irischen Grenze geäußert werden. Je nachdem, wo das Asylbegehren geäußert wird, findet eine sogenannte Vorbefragung statt, die entweder von Mitarbeitenden der IPO oder von Grenzbeamten durchgeführt wird. Die Vorbefragung dient zunächst dazu, den Asylantrag formal zu erfassen, eine ED-Behandlung durchzuführen sowie die persönlichen Daten aufzunehmen. Im Anschluss an die Vorbefragung erhalten Antragstellende einen Fragebogen ausgehändigt, der aus 13 Teilen besteht und etwa 60 Seiten umfasst. Darin werden detaillierte persönliche Angaben sowie sämtliche Umstände zur Reiseroute abgefragt. Darüber hinaus müssen die Antragstellenden bereits an diesem Punkt ihre Asylgründe schriftlich darlegen. Der Fragebogen geht auch auf Aspekte wie die Schutzfähigkeit und –willigkeit des Herkunftsstaates sowie auf die Möglichkeiten des internen Schutzes ein. Innerhalb einer Frist, die das IPO individuell bestimmt, muss dieser zurück geschickt werden.²

In nächsten Schritt werden die Antragstellenden zu einer persönlichen Anhörung geladen, wo sie ihre Asylgründe detaillierter darlegen können und vom zuständigen Entscheidenden des IPO zu offenen Aspekten befragt werden. Die Entscheiderin oder der Entscheider erstellen daraufhin einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist zunächst als Empfehlung für das Justizministerium anzusehen, das auf dessen Grundlage eine rechtskräftige Entscheidung über den Asylantrag trifft. Im Falle einer negativen Empfehlung wird der Bescheid des IPO auch den Antragstellenden zugestellt, die diesen innerhalb von 15 Werktagen vor dem Berufungsgericht anfechten können.³

1 Vgl. Asylum Information Database: Country Report: Ireland, https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_ie_2019update.pdf (abgerufen am 17.09.2020)

2 Vgl. International Protection Office: Application Process, http://www.ipo.gov.ie/en/IPO/Pages/Assessment_of_Application, (abgerufen am 17.09.2020)

3 Vgl. Asylum Information Database: Country Report: Ireland, https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_ie_2019update.pdf (abgerufen am 17.09.2020)

Das irische Asylgesetz sieht für vulnerable Personen besondere Aufnahme- und Verfahrensgarantien vor. Als vulnerable Personengruppen gelten dabei unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit psychischen Erkrankungen sowie Opfer von Menschenhandel, Folter und Vergewaltigung. Für diese Personengruppen bestehen gesonderte Unterbringungsbedingungen sowie ein priorisierter Verfahrensablauf. Unbegleitete Minderjährige werden dabei von der Kinder- und Familienbehörde in Obhut genommen, die als juristischer Vormund auch das Asylverfahren betreibt.⁴

Zwischen Anfang Januar und Ende Juli 2020 haben insgesamt 923 Personen in Irland einen Asylantrag gestellt. Die Top 5 der Herkunftsländer bildeten dabei Nigeria (108), Simbabwe (74), Somalia (65), Südafrika (62) und Pakistan (54).⁵

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der irischen Asylbehörde unter:

<http://www.ipo.gov.ie/en/ipo/pages/home>

Andreas Emcev, 62E

Veröffentlichungen anderer

Praschma, Ursula Gräfin: Vereinheitlichung der Asyl-Entscheidungspraxis im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 7, Seite 223-230

Berlit, Uwe: Aktuelle Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht 2018/19. - 1 Online-Ressource (Seite 765). In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht : NVwZ. - 39 (2020), Heft 11, Seite 765

Bühs, Jacob M.: Die gerichtliche Befragung des Klägers im Asylprozess. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 4, Seite 134-139

Herbert, Ulrich; Schönhagen, Jakob: Vor dem 5. September : die „Flüchtlingskrise“ 2015 im historischen Kontext. In: Aus Politik und Zeitgeschichte : Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ - 70 (2020), Heft 30/32 vom 29.06.2020 : „Wir schaffen das“, Seite 27-36

4 Vgl. Ebd.

5 Vgl. International Protection Office: Monthly statistical report July 2020, <http://www.ipo.gov.ie/en/IPO/20200810%20IPO%20Website%20Stats%20July%202020%20FINAL.pdf/Files/20200810%20IPO%20Website%20Stats%20July%202020%20FINAL.pdf> (abgerufen am 17.09.2020)

▶▶▶ Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

09/2020

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis


iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

